



HESSISCHER LANDTAG

27. 05. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn vom 21.01.2021

Corona-Pandemie – Impfungen in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Corona-Impfungen verlaufen in der Bundesrepublik im Vergleich zu anderen Ländern sehr verzögert, da es die Bundesregierung versäumt hat, rechtzeitig für genügend Impfstoffe zu sorgen. Dadurch wird zum einen das Infektionsrisiko für Hochrisikopatienten erhöht und zum anderen wird der Lockdown längere Zeit in Anspruch nehmen. Nach Angaben der Landesregierung gehören in die Gruppe der mit höchster Priorität zu impfenden Personen gem. § 2 CoronaImpfV in Hessen etwa 567.000 Personen. Mit deren Impfung wurde am 27. Dezember 2020 begonnen. Dabei werden zum einen derzeit nur wenige Einrichtungen versorgt, zum anderen sind aktuell nur 6 der 28 Impfzentren geöffnet, so dass Senioren teilweise über 100 Kilometer zu dem für sie zuständigen Zentrum anreisen müssen. Derzeit (21. Januar 2021) liegt die Impfquote in den Bundesländern zwischen 1.224 und 2.624 pro 100.000 Einwohnern. Hessen liegt mit 1.325 pro 100.000 Einwohnern an 14. Stelle aller Bundesländer (vor NRW und Baden-Württemberg):

→ <https://www.bild.de/bild-plus/politik/inland/politik-inland/impf-stopp-zu-wenig-nachschub-und-die-politiker-wollen-nicht-schuld-sein-74989872,la=de.bild.html>

Der hessische Innenminister hatte in einem Interview erläutert, wie sich impfwillige Senioren bei der Terminreservierung gegenüber anderen „einen kleinen Vorsprung“ verschaffen können:

→ <https://epaper.fnp.de/webreader-v3/index.html#/467490/16-17>

Abgesehen von der Untauglichkeit dieses Hinweises erscheint es äußerst fragwürdig, wenn die Landesregierung impfwilligen 80-Jährigen Hinweise gibt, wie sie sich einen – ggf. lebensrettenden – Vorteil gegenüber anderen 80-Jährigen verschaffen können, die diesen Vorteil nicht nutzen können, weil sie keinen Internetzugang besitzen oder keine Kinder bzw. Enkel, die ihnen bei der Terminreservierung helfen können.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die EU-Kommission hat im Auftrag der Mitgliedsstaaten zentral Verträge mit den Herstellern der Impfstoffe geschlossen. Die bereitgestellten Impfdosen werden entsprechend der Bevölkerungsgröße unter den Mitgliedsstaaten aufgeteilt. Die Aufteilung der dem Bund zugewiesenen Dosen an die Bundesländer erfolgt ebenfalls grundsätzlich entsprechend des Bevölkerungsanteils.

Die Entscheidung, zunächst nur die sechs regionalen Impfzentren in Hessen zu öffnen, beruhte auf der CoronaImpfV des Bundes, die auf einer Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut gründet, und der nationalen Impfstrategie COVID-19 des Bundesgesundheitsministeriums. Grund für dieses Vorgehen war vor allem die geringe Verfügbarkeit der Impfstoffe, die einen effizienten Betrieb aller 28 Impfzentren nicht erlaubte; dies sowohl im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als auch vor dem Hintergrund, dass die Öffnung eines Impfzentrums stets mit hohem Einsatz von Personal verbunden ist, das angesichts des Umfangs dieser herausfordernden Aufgabe ebenfalls ressourcenschonend einzusetzen ist. Alle 28 hessischen Impfzentren wurden am 9. Februar 2021 geöffnet. Das entsprechende Anmeldeverfahren per Telefon und über das Internet steht den Bürgerinnen und Bürgern seit dem 3. Februar 2021 zur Verfügung. Bei einer ausreichenden Verfügbarkeit des Impfstoffes können in den 28 Impfzentren, die von Montag bis Sonntag 07.00 bis 22.00 Uhr geöffnet haben, bis zu 45.000 Menschen täglich geimpft werden. Das klare Ziel ist, allen Hessinnen und Hessen schnellstmöglich eine Impfung anbieten zu können. Seit dem 23. Februar 2021 können sich Personen, die unter die zweite Priorisierungsgruppe nach § 3 CoronaImpfV fallen, für eine Impfung registrieren. Die Öffnung dieser Priorisierungsgruppe wurde durch den erhöhten Zulauf an Impfstoffdosen und der Verfügbarkeit von damals drei zugelassenen Impfstoffen möglich.

Zur Beschleunigung der Immunisierung des berechtigten medizinischen Personals wurde diesem im Rahmen der Praxistage am 27. und 28. Februar 2021 sowie am 6. und 7. März 2021 die Verabreichung der Schutzimpfung außerhalb des regelmäßigen Anmeldeverfahrens angeboten.

Ein ähnliches Angebot wurde den impfberechtigten Grund- und Förderschullehrern sowie Erziehern unterbreitet.

Eine Vereinbarung des Impftermins erforderte zunächst eine Registrierung in deren Rahmen die Impfberechtigung überprüft wurde. Diese Registrierung konnte auch schon vorab – bevor Impftermine zur Verfügung standen – vorgenommen werden. Dieses Vorgehen beschleunigte die Terminvereinbarung und war für die Impfberechtigten und die Koordination der Terminvereinbarungen von Vorteil. Auf diesen Umstand wurde im Interview vom 19. Januar 2021 in der „Frankfurter Neuen Presse“ hingewiesen.

Seit dem 23. Februar wurde das Terminierungsverfahren weiterentwickelt. Nunmehr müssen sich die Impfwilligen, die impfberechtigt sind, nur noch registrieren. Dies geht telefonisch oder online. Der Impfstoff und die beiden Impftermine werden dann vom Land automatisch zugewiesen. Sofern der zugewiesene Termin nicht passt oder ein Paartermin gewünscht wird, können Umbuchungen online oder telefonisch vorgenommen werden. So kann auf unvorhergesehene Änderungen der Impfstofflieferungen besser und kurzfristiger reagiert werden.

Am 16. April 2021 wurde für über 60-Jährige mit AstraZeneca-Impfwunsch die Möglichkeit geschaffen, bevorzugt einen Impftermin zu erhalten. Hierzu haben sich rund 100.000 Impfwillige registriert.

Am 23. April 2021 wurde die Registrierung für die Priorisierungsgruppe 3 geöffnet. Parallel dazu wurde entschieden, dass AstraZeneca – nach erforderlicher intensiver Aufklärung und erfolgter Risikoabwägung – auch bei Impfwilligen unter 60 Jahren ohne Priorisierung verwendet werden kann. Diese Möglichkeit besteht insbesondere für Impfungen bei dem jeweiligen Hausarzt bzw. der Hausärztin.

Der Bund stellt den Ländern zur Verimpfung in den Impfzentren im April bundesweit 2,25 Mio. Impfstoffdosen wöchentlich zur Verfügung. Für Hessen bedeutet dies rd. 170.000 Impfstoffdosen wöchentlich, die in den Impfzentren verimpft werden können. Nach den Planungen des Bundes werden sich die Impfstofflieferungen für die Impfzentren im Monat Mai 2021 leicht erhöhen. Hier sind wöchentliche Lieferungen im Gesamtumfang von bundesweit 2,4 Mio. Impfstoffdosen vorgesehen. Für die hessischen Impfzentren bedeutet dies wöchentliche Lieferungen im Umfang von 180.000 Impfstoffdosen.

Arztpraxen und Betriebsärzte sollen nach den Prognosen des Bundes wöchentlich im Mai 1,6 Millionen, im Juni 3,5 Millionen Impfdosen erhalten, dies würde für hessische Arztpraxen und Betriebsärzte im Mai wöchentlich 166.000 Dosen und im Juni wöchentlich 260.000 Impfdosen entsprechen.

Zur weiteren Steigerung der Impfkapazitäten sollen nach den Ärzten in der Regelversorgung auch die Betriebsärzte einbezogen werden, um die für das zweite Quartal erwartenden Zuwächse bei den Impfstofflieferungen zügig verimpfen zu können. Die Task Force Impfkoordination hat hierzu bereits die Daten der mitwirkungsbereiten Unternehmen erhoben und es zeigt sich eine hohe Mitwirkungsbereitschaft der Unternehmen mit betriebsärztlichen Diensten. So haben sich 70 große Unternehmen mit betriebsärztlichen Diensten mit geschätzt über 360.000 Impfwilligen gemeldet. Die Einbeziehung der Betriebsärzte ist nach den Planungen des Bundes ab dem Monat Juni möglich. Das Land Hessen wirbt derzeit beim Bund dafür, dass dieser den Betriebsärzten dann analog der Impfstoffversorgung der Hausärzte die benötigten Impfstoffe unmittelbar über den Pharmagroßhandel und die Apotheken zur Verfügung stellt.

Um erste Erfahrungen zur Vorbereitung einer flächendeckenden Einbeziehung der Betriebsärzte zu erlangen, werden kurzfristig in einem Pilotprojekt fünf Unternehmen der Pharmabranche einbezogen werden, denen bei der aktuellen Bewältigung der Pandemielage eine wichtige Rolle zukommt:

- B.Braun Melsungen (4.000 Impfwillige),
- Pharmaserv Marburg (5.500 Impfwillige),
- Sanofi-Aventis, Frankfurt-Höchst (7.500 Impfwillige),
- Merck Darmstadt (9.500 Impfwillige),
- Fresenius MedicalCare (5.400 Impfwillige).

Für dieses Pilotprojekt werden 13.030 Impfstoffdosen unmittelbar vom Land bereitgestellt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Nach welchen Kriterien erfolgt die Zuteilung des Impfstoffes an die jeweiligen Impfzentren bzw. die Alten- und Pflegeeinrichtungen?

80 % der vom Bund pro Woche bereitgestellten BioNTech Impfdosen wurden zu Beginn den Regional-Impfzentren nach dem jeweiligen Bevölkerungsanteil zur Verfügung gestellt. Die restlichen 20 % wurden auf sämtliche Gebietskörperschaften zur Durchführung ggf. noch erforderlicher Erstimpfungen durch die mobilen Teams in den Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie den Krankenhäusern gemäß des jeweiligen Anteils an Pflegebedürftigen und Pflegepersonal zzgl. einem eingerechneten Kontingent für die Krankenhäuser verteilt.

Mit der Öffnung aller Impfstoffzentren am 9. Februar 2021 wurden zunächst Impfstoffdosen von BioNTech für Erstimpfungen verteilt. Dabei wurde eine festgelegte wöchentliche Liefermenge zu 70 % für Termine zur Erstimpfung in den Impfzentren, zu 15 % für Erstimpfungen der mobilen Teams, insbesondere in Pflegeeinrichtungen, sowie zu 15 % für Erstimpfungen von nach § 2 Nr. 4 und Nr. 5 CoronaImpfV priorisierten Krankenhauspersonals vorgesehen.

Derzeit erfolgt die Verteilung vorrangig nach dem Bevölkerungsschlüssel. Lediglich Anfang April wurden den Impfzentren Impfstoffdosen von Biontech nach dem gemeldeten Bedarf zugewiesen. Dies sollte die Durchführung von bereits terminierten Impfungen ermöglichen, bei denen unter 60-Jährigen zunächst AstraZeneca zugewiesen wurde, aber laut der STIKO-Empfehlung bei diesem Personenkreis nicht mehr verimpft werden sollte. Dadurch ergab sich für die Impfzentren zusätzlicher Bedarf an Biontech, um die terminierten Impfungen durchführen zu können.

Frage 2. Bis zu welchem Zeitpunkt erwartet die Landesregierung die Lieferung der für die in § 2 CoronaImpfV genannten Personenkreis erforderlichen Impfstoffes (ca. 1,15 Mio. Dosen)?

Frage 3. Bis zu welchem Zeitpunkt erwartet die Landesregierung die vollständige Impfung der in § 2 CoronaImpfV genannten Personen (ca. 567.000)?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des inhaltlichen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet: Es haben alle bis zum 22. April 2021 registrierten Impfberechtigten der Priorisierungsgruppe 1, zu denen die über 80-jährigen gehören, eine Impfterminzuweisung erhalten. Die Erstimpfungen der Priorisierungsgruppen 1 und 2 sollen bis Ende Mai abgeschlossen werden. Der hierzu erforderliche Impfstoff steht sodann zur Verfügung.

Frage 4. Wie viele Impfteams stehen derzeit in Hessen bereit und wie viele Impfungen können pro Impfteam pro Woche vorgenommen werden?

Mit Stand vom 24. Januar 2021 waren etwa 150 mobile Teams einsatzbereit. Die Anzahl der mobilen Teams wird fortlaufend der aktuellen Situation angepasst.

Die Anzahl der durchgeführten Impfungen ist abhängig von verschiedenen Rahmenbedingungen, z. B. der Impfbereitschaft in den Einrichtungen, der Anzahl der anzufahrenden Einrichtungen sowie der Impfstoffverfügbarkeit und variiert daher sehr stark. Die Impfungen in Alten- und Pflegeeinrichtungen sind weitestgehend abgeschlossen. Derzeit werden einzelne Alten- und Pflegeeinrichtungen erneut aufgesucht, um ursprünglich geplante Impfungen, die bei dem Sammeltermin nicht vorgenommen werden konnten, zu verabreichen. Dies betrifft Fälle, in denen Impfungen am Sammeltermin aus medizinischen Gründen nicht vorgenommen werden konnten, neu aufgenommene Personen sowie Fälle, in denen die Impfberechtigten die Schutzimpfung zunächst abgelehnt haben und diese nun doch in Anspruch nehmen wollen.

Frage 5. Welche Informationen über den Ablauf und die zeitliche Terminierung haben die in § 2 CoronaImpfV genannten Einrichtungen durch die Landesregierung bzw. die jeweils zuständige Gebietskörperschaft erhalten?

Die Pflegeeinrichtungen und die Krankenhäuser wurden durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport und durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration zur Vorbereitung, zum Ablauf und zur Dokumentation der Impfungen angeschrieben. In diesem Zusammenhang wurden diesen Einrichtungen insbesondere Hinweise und Empfehlungen hinsichtlich des organisatorischen Ablaufs der Impfungen sowie entsprechende Dokumentationsunterlagen an die Hand gegeben, um den Einsatz der mobilen Teams und einen koordinierten Ablauf der Impfungen vorzubereiten.

Gegenüber den Pflegeeinrichtungen wurde unter anderem erläutert, dass die mobilen Teams Organisationseinheiten der Impfzentren seien und aufsuchende Impfungen, zunächst insbesondere in Alten- und Pflegeeinrichtungen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung durchführen würden. Es wurde erklärt, dass die Prozesse der mobilen Teams, wie z.B. die Terminplanung und die Vor- und Nachbereitung der Impfungen, über das jeweilige Impfzentrum organisiert und abgewickelt würden. In jedem Impfzentrum wurden eigens für die aufsuchenden Impfungen die „Ansprechpartner Mobile Teams“ eingerichtet, an die sich die Einrichtungen wenden können. Die Pflegeeinrichtungen wurden darüber informiert, dass ihnen die Abklärung der Impfwilligkeit der impfberechtigten Bewohner ggf. mit deren Betreuern und Bevollmächtigten sowie mit dem impfberechtigten und impfwilligen Personal obliege. Weiterhin wurde der Ablauf der Impfung einschließlich Nachbeobachtung der geimpften Personen beschrieben.

Als Anlagen zu diesem Anschreiben wurden den Pflegeeinrichtungen Empfehlungen hinsichtlich der zu treffenden vorbereitenden Maßnahmen übermittelt, insbesondere zur Erfassung der Impfwilligen und zur Vorbereitung der erforderlichen Unterlagen sowie zur Unterstützung bei der Durchführung der Impfung.

Die Krankenhäuser wurden mittels eines Anschreibens darüber informiert, dass sie den Impfstoff-Bedarf durch Abfrage der Impfbereitschaft bei den Impfberechtigten vorab genau zu bestimmen und den Impfzentren mitzuteilen haben. Sie wurden auch darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Impfungen in Eigenverantwortung durch das Klinikpersonal durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren sind. Ein etwaiger Bedarf an Unterstützung durch Personal der mobilen Teams bei der Impfdokumentation sei mit dem Impfzentrum abzuklären.

Frage 6. Wie soll die Impfung bei den in § 2 CoronaImpfV genannten Personen durchgeführt werden, die nicht Bewohner einer Alten- und Pflegeeinrichtung sind, aber aufgrund ihres Alters ein Impfzentrum nicht aufsuchen können?

Sollte es Impfberechtigten nicht möglich sein, ein Impfzentrum aufzusuchen, können sie sich zu Hause impfen lassen. Den über 80-jährigen Impfberechtigten wurde vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration ein Schreiben übersandt, indem sie neben der Information über Impfberechtigung und der Möglichkeit einer Terminvereinbarung darüber informiert wurden, dass sie eine Impfung zu Hause in Anspruch nehmen können. Hierzu wurde dem Informationsschreiben eine Rückantwort beigelegt, die vom Impfberechtigten bzw. dem gesetzlichen Vertreter, Betreuer oder Angehörigen auszufüllen (Telefonnummer zwecks Rückfragen bzw. abweichende Adresse), zu unterzeichnen und an das Regierungspräsidium Kassel zu senden war, das die Rückmeldungen bündelt und den jeweils örtlich zuständigen Impfzentren übermittelt. Von dort werden die häuslichen Impfungen im eigenen Einzugsgebiet koordiniert.

Ferner besteht die Möglichkeit der Impfung durch die niedergelassenen Ärzte. Insoweit wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 7. Wann erwartet die Landesregierung die Öffnung aller 28 Impfzentren in Hessen?

Die übrigen 22 Impfzentren wurden am 9. Februar 2021 eröffnet.

Frage 8. Welche Versuche hat die Landesregierungen unternommen, um die für Impfungen verfügbare Menge an Impfstoff zu erhöhen?

Die Landesregierung ist sich bewusst, dass die Immunisierung der Bevölkerung durch Verabreichung des Impfstoffes der entscheidende Schlüssel zur Bekämpfung der Pandemie ist. Daher werden sämtliche Bemühungen unternommen, um den impfwilligen Hessinnen und Hessen unter Beachtung der Priorisierung nach der Coronavirus-Impfverordnung so schnell wie möglich eine Impfung anbieten zu können. Gleichwohl wurde auf Bundesebene die Entscheidung getroffen, dass die Impfstoffbeschaffung auf europäischer Ebene für die Mitgliedsstaaten vorgenommen wird. Diese Entscheidung wird durch die Landesregierung nicht in Frage gestellt.

Frage 9. Wie erklärt die Landesregierung, dass Hessen bei der Impfquote derzeit die 14. Position aller 16 Bundesländer einnimmt und andere Bundesländer eine teilweise doppelt so hohe Rate aufweisen?

33,2 % der Hessinnen und Hessen haben die Erstimpfung erhalten (Stand 11. Mai 2021). Hessen liegt damit bei der Erstimpfquote nur knapp unter dem Bundesdurchschnitt (33,3). Von den Bewohnern der Alten- und Pflegeheime haben praktisch alle ihre Erstimpfung erhalten. Der Schutz dieser überdurchschnittlich vulnerablen Gruppe ist der Landesregierung besonders wichtig. 8,8 % der Hessinnen und Hessen haben bis zum 11. Mai 2021 bereits die wichtige Zweitimpfung erhalten.

Auch beim Blick auf die absoluten Zahlen ergibt sich, dass kein Defizit bei der Impfung der hessischen Bürgerinnen und Bürger besteht. Nach dem Impfquotenmonitoring des Robert-Koch-Instituts (Stand bis einschließlich 10. Mai 2021) hat Hessen bisher insgesamt rund 2.636.773 Impfdosen verabreicht und liegt damit auf Rang fünf hinter Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen. Erst am Ende der Pandemie wird eine abschließende Bewertung der Impfkampagne möglich sein.

Die Landesregierung schreibt ihre Impfkampagne beständig fort. Da mehr Impfstoff als noch zu Beginn der Impfkampagne zur Verfügung steht, wurden mittlerweile die Hausärzte in die Impfungen einbezogen. Demnächst werden auch die Betriebsärzte den Impfstoff verabreichen können. Mit den Impfzentren wurden Pläne entwickelt, um die Zahl der Erstimpfungen zu erhöhen, zum Beispiel durch bewusste Überbuchungen von Terminen, um das Nichterscheinen von Personen zu ihrem Impftermin auszugleichen. Seit dem 23. April 2021 können sich auch die Angehörigen der Priorisierungsgruppe 3 registrieren.

Frage 10. Hält es die Landesregierung für sinnvoll und zielführend, durch Hinweise, wie sich impfwillige Senioren bei der Terminreservierung gegenüber anderen „einen kleinen Vorsprung“ verschaffen können, unter Senioren einen Wettstreit um frühzeitige Impftermine zu entfachen?

Der Hinweis umfasste die Information, dass eine Registrierung, im Rahmen derer die Impfberechtigung geprüft wird, auch vor der eigentlichen Terminvergabe vorgenommen werden kann und daher die Terminvergabe bei Freischaltung beschleunigt. Diese Information ist öffentlich bekannt und unter keinem denkbaren Gesichtspunkt dazu geeignet, unter impfwilligen Senioren einen Wettstreit um frühzeitige Impftermine zu entfachen. Dies gilt insbesondere, da zu diesem Zeitpunkt ein stetiger Zufluss an Impfstoff vom Bund zugesagt wurde und seitdem 3. Februar 2021 alle Impfwilligen aus der ersten Priorisierungsgruppe einen Termin vereinbaren konnten.

Wiesbaden, 17. Mai 2021

Peter Beuth